

Absender:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Verkehr und Mobilität
Herrn Wolff
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. § 43 Abs.1 BOKraft eine Ausnahmegenehmigung von der Bestimmung des

§ 25 Abs. 2 BOKraft – Alarmanlage



Hinweis: Ausnahmen für die Alarmanlage sind nur möglich bei Beförderungen mit geringem Gefahrenpotential für den/die Fahrer/in. Dies ist der Fall bei Beförderungen von kranken Personen oder Menschen mit Beeinträchtigungen in umgerüsteten Fahrzeugen (Liegen- oder Rollstuhlvorrichtung) oder bei Beförderungen für bestimmte Firmen, z.B. wegen Abbau eines firmeneigenen Fuhrparks oder Einsatz von Fahrzeugen der gehobenen Luxusklasse (Limousinenservice). Aber auch in diesen Fällen ist eine Befreiung von der Alarmanlage nur möglich, wenn die Fahrzeuge ausschließlich für derartige Beförderungen eingesetzt werden. Dies ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z. B. durch Verträge, Konkretisierung der Gewerbeausübung).

§ 30 Abs. 1 BOKraft – Wegstreckenzähler



Hinweis: Ausnahme für den Wegstreckenzähler ist nur möglich, bei ausschließlicher Beförderungen mit Pauschalpreisen.

für die folgenden Kraftfahrzeuge:

Amtliches Kennzeichen:	Fabrikat:	Fahrzeug-Ident-Nr.:	Zahl der Sitzplätze:

Die aufgelisteten Fahrzeuge werden nur für nachfolgend genannte Beförderungszwecke eingesetzt:

Wir erklären uns mit den Bestimmungen der Ausnahmegenehmigung einverstanden und verzichten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Ebenso erklären wir, dass wir gegen das Land Baden-Württemberg keinerlei Ansprüche geltend machen, die aus der Ausübung des Gelegenheitsverkehrs mit dem/den o. g. Fahrzeug/en, welche/s nicht der/n Vorschrift/en der BOKraft entspricht/entsprechen, entstehen können.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift